

Satzung der CDU Köln Stand: 21.11.2016	Anträge des CDU-Kreisvorstands auf Änderung (beschlossen in der Sitzung d. KV am 13.02.2017)	Lfd. Nr.
---	---	---------------------------

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	
(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in Textform E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand Innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Er kann diese Befugnis auf den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Wird innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung getroffen, gilt der Antrag als angenommen.	(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich <u>[entfällt]</u> in Textform <u>oder auf elektronischem Wege (z.B.</u> E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der <u>zuständige</u> Kreisvorstand innerhalb von <u>vier</u> Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Er kann diese Befugnis auf den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren. Ist <u>dem Kreisvorstand</u> im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere <u>zwei</u> Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. <u>Trifft der Kreisvorstand</u> innerhalb von <u>sechs</u> Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. <u>Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.</u>	001 002 003 004 005 006 007 008 009
§ 6 Rechte der Mitglieder	§ 6 Rechte der Mitglieder	
	<u>(4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den</u>	010

Satzung der CDU Köln Stand: 21.11.2016	Anträge des CDU-Kreisvorstands auf Änderung (beschlossen in der Sitzung d. KV am 13.02.2017)	Lfd. Nr.
	<u>Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.</u>	
§ 12 Ausschluss	§ 12 Ausschluss	
(2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer	(2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer	
	<u>b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.</u>	011
	§ 14a Mitgliederbeauftragte/r	012
	<u>Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16. Abs.1 des Statuts der CDU Deutschlands gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.</u>	013
§ 15 Kreisparteitag	§ 15 Kreisparteitag	
b) über Koalitionsvereinbarungen und sonstige grundlegende Absprachen mit anderen Parteien im Bereich der Kreisebene der Stadt Köln,	b) über Koalitionsvereinbarungen und sonstige grundlegende Absprachen mit anderen Parteien im Bereich der Kreisebene der Stadt Köln, <u>auf Vorschlag des Kreisvorstandes.</u> <u>Auf diese Beschlüsse finden die Vorschriften des §53 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung; Änderungsanträge zu Vereinbarungen und Absprachen nach Satz 1 Buchstabe b) sind nicht zulässig.</u>	014 015
	<u>g) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten.</u>	016
§ 16 Kreisvorstand	§ 16 Kreisvorstand	
(1) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:	(1) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:	
	<u>d) der/die Mitgliederbeauftragte,</u>	017
§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung	§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung	
(3) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	(3) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	
	<u>f) Entgegennahme des Berichts des/der Mitgliederbeauftragten</u>	018
§ 29 Stadtbezirksvorstand	§ 29 Stadtbezirksvorstand	
(1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören als stimmberechtigte	(1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören als stimmberechtigte	

Satzung der CDU Köln Stand: 21.11.2016	Anträge des CDU-Kreisvorstands auf Änderung (beschlossen in der Sitzung d. KV am 13.02.2017)	Lfd. Nr.
---	---	---------------------------

Mitglieder an:	Mitglieder an:	
	c) der/die Mitgliederbeauftragte,	019
§ 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	§ 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	
(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:	(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:	
	c) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten	020
§ 34 Ortsvorstand	§ 34 Ortsvorstand	
(1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis vier Stellvertretern sowie Beisitzern. Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).	(1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis vier Stellvertretern, der/dem Mitgliederbeauftragten sowie Beisitzern. Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).	021
§ 49 Abstimmungsarten	§ 49 Abstimmungsarten	
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.	Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.	022
§ 50 Durchführung von Wahlen	§ 50 Durchführung von Wahlen	
(2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn nicht auf Befragen mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt oder gesetzliche Bestimmungen diese erfordern.	(2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn nicht auf Befragen mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt oder gesetzliche Bestimmungen diese erfordern.	023
§ 51 Wahlperioden und Amtszeiten	§ 51 Wahlperioden und Amtszeiten	
	(2) Die Wahlen sollen stattfinden:	024
	a) in den Ortsverbänden, den Stadtbezirken, den Vereinigungen und Sonderorganisationen im vierten Quartal jeden ungeraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,	025
	b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden geraden Jahres.	026
(2) a) in den Ortsverbänden, den Stadtbezirken, den Vereinigungen und Sonderorganisationen im vierten Quartal jeden ungeraden Jahres,	(3) [wird verschoben: s. 2a neu]	

Satzung der CDU Köln Stand: 21.11.2016	Anträge des CDU-Kreisvorstands auf Änderung (beschlossen in der Sitzung d. KV am 13.02.2017)	Lfd. Nr.
b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.	a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat, b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartG).	027 028
§ 52 Ladungsfristen	§ 52 Ladungsfristen	
(1) Der Kreisvorstand beschließt über die langfristige Terminplanung des Kreisverbandes. Er veröffentlicht die vorläufigen Termine der Kreisparteitage und ihre voraussichtliche Tagesordnung mit einem Zeitvorlauf von mindestens zwei Monaten in einem „politischen Kalender“ auf der Homepage des Kreisverbandes.	(1) Der Kreisvorstand beschließt über die langfristige Terminplanung des Kreisverbandes. Er veröffentlicht die vorläufigen Termine der Kreisparteitage und ihre Schwerpunktthemen mit einem Zeitvorlauf von mindestens zwei Monaten in einem „politischen Kalender“ auf der Homepage des Kreisverbandes.	029
(4) Soweit gesetzlich zulässig, können Einladungen auch elektronisch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.	[entfällt] (4) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.	030 031
(5) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. – sofern das Mitglied einem E-Mail-Versand zugestimmt hat – des E-Mail-Versandes. Der Tag der Versammlung ist in die Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Bei Versand von Einladungen per Info-Post verlängert sich die jeweilige Ladungsfrist um zusätzliche fünf Werktage.	(5) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. – sofern das Mitglied einem E-Mail-Versand zugestimmt hat – des E-Mail-Versandes. Der Tag der Versammlung ist in die Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. [entfällt] Bei postalischen Versandarten, die keine unmittelbare Zustellung durch den Dienstleister garantiert, verlängert sich die Ladungsfrist um 5 (fünf) Werktage.	032 033
§ 53 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag	§ 53 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag	
(1) Anträge des Kreisvorstands oder von Arbeitskreisen zu einem ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens einen Monat vor dem vorläufigen Termin des Kreisparteitags auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden. Sonstige Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens bis zu diesem Termin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein; zum Zwecke ihrer Behandlung ist die Tagesordnung gegebenenfalls zu erweitern. Die vorgenannte Frist gilt nicht für Ersetzungs- bzw. Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen Anträgen. Alle Anträge sind an die auf der Homepage des Kreisverbandes und in der Einladung mitgeteilte Adresse zu richten.	(1) Anträge des Kreisvorstands oder von Arbeitskreisen zu einem ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem vorläufigen Termin des Kreisparteitags auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden. Sonstige Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens bis zu diesem Termin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein; zum Zwecke ihrer Behandlung ist die Tagesordnung gegebenenfalls zu erweitern. Die vorgenannte Frist gilt nicht für Ersetzungs- bzw. Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen Anträgen. Alle Anträge sind an die auf der Homepage des Kreisverbandes und in der Einladung mitgeteilte Adresse zu richten.	034

Hinweis: Die Satzung ermächtigt den Kreisvorstand ausdrücklich, die Satzung hinsichtlich ihrer Fassung (insbes. Rechtschreibung, Zeichensetzung, Überschriften der Paragraphen, neue Nummerierung und etwaige Verweise) unter Berücksichtigung der vom Kreisparteitag beschlossenen Änderungen abzuändern; aus diesem Grund sind Änderungen dieser Art hier *nicht* aufgeführt.